

ÜBERSICHTSPLAN 1: 5.000

FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
- SCHULEN
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHT.
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
- POST
- SCHUTZBAUWERK
- FEUERWEHR

- VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT
- GAS
- FERNWÄRME
- WASSER
- ABWASSER
- ABFALL
- ABLAGERUNG
- HAUPTVER- UND ENTSORGUNGS-LEITUNGEN OBERIRDISCH
- G = GAS, E = ELEKTRIZITÄT
- UNTERIRDISCH
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- GRÜNFLÄCHE
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- WASSERFLÄCHE (ZEITWEISE)
- SICHTDREIECK FREIHALTUNG AB 70 cm ÜBER OKT. VON BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, EINFRIEDIGUNG, u.s.w.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND Z	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE Z	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	BAUWEISE OFFENE BAUWEISE	BAUWEISE GESCHLOSSENE BAUWEISE	BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ED	BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE HAUPTGEBÄUDE	GEB. HÖHE NEBENGEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE	
MD(E)I	—	1	0,4	0,5	—	o	—	ED	—	—	—	18 - 48°	0,75 m	
MD(E)II	—	2	0,4	0,8	—	o	—	ED	—	—	—	18 - 38°	—	SIEHE BEMERKUNG
MD II	—	2	0,4	0,8	—	o	—	ED	—	—	—	18 - 38°	—	SIEHE BEMERKUNG

TEXTL. FESTSETZUNGEN

1. DACHZIEGEL SIND IM GESAMTEN PLANBEREICH NUR MIT ROTEN UND BRAUNEN FARBTÖNEN ZUGELASSEN.
2. AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK IST JE 100 QM VERSIEGELTER FLÄCHE EIN HOCHKRONIGER LAUBBAUM ANZUPFLANZEN (SIEHE PFLANZLISTE).
3. MD(E) I U. II GEM. § 11 ZIFF. 2 U. 3 BAUNVO.
4. NEBENGEBÄUDE WERDEN MIT FLACHDACH ZUGELASSEN.
5. DIE VORHANDENE BEPFLANZUNG ENTLANG DER STRASSE "STEINKAMP" IST NACH MÖGLICHKEIT ZU ERHALTEN. SOFERN EINE BESEITIGUNG ERFOLGT, SIND ENTSPRECHENDE ERSATZANPFLANZUNGEN VORZUNEHMEN.
6. DIE DERZEITIGE IMMISSIONSSITUATION IST ALS ORTSÜBLICHE VORBELASTUNG HINZUNEHMEN. AUF DIE DER BEGRÜNDUNG ALS ANLAGE BEIGEFÜGTE SONDERBEURTEILUNG ÜBER DIE GERUCHSBELÄSTIGUNGEN AUS LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN WIRD HINGEWIESEN.

HINWEIS:
FÜR DIE AN DIE FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ANGRENZENDEN BAUGRUNDSTÜCKE WIRD EMPFOHLEN, ZUSÄTZLICH ZU DEM VORGESCHRIEBENEN PFLANZSTREIFEN EINE GEEIGNETE OPTISCHE ABSCHIRMUNG ZU DEN SILAGELAGERFLÄCHEN HERZUSTELLEN (Z.B. FLECHTZAUN).

BEMERKUNG:
BEI EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG WERDEN ZUGELASSEN:
DACHNEIGUNG: 18-48°
DREMPELHÖHE: BIS 0,75 m
GFZ: 0,5

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- HÖHENSCHICHTLINIE
- 132 * HÖHE ÜBER NN
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ÖFFENTLICHES GEBÄUDE
- VORHANDENE ARKADE
- VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:
FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR 2.12/2.7 MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT. MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:
ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN

FARBE NR	RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGSZWECK

GEMEINDE STEMWEDE
ORTSTEIL WEHDEM
BEBAUUNGSPLAN NR. 2.13
„ERWEITERUNG AM WICKENKAMP, WESTLICHER TEILBEREICH"

(Ergänzungsblatt zum Offenlegungsplan)

1. AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG UND EINEM TEXTTEIL

MASSTAB: 1:1.000
GEMARKUNG: WEHDEM
FLUR: 2
GRÖSSE DES PLANGEBIETES: CA. 7,19 HA

RECHTSGRUNDLAGEN:
§§ 2, 3, 9 U. 10 BauGB IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
§ 7 GO NW IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
BauNVO IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
§ 86 BauO NW IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG

ENTWURF UND BEARBEITUNG:
GEMEINDE STEMWEDE
-BAUABTEILUNG-
HE

KARTENGRUNDLAGE:
FLURKARTEN

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS* ÜBEREIN. ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.
* STAND: 14.10.1998
MINDEN, DEN

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR WIRD BESCHEINIGT.
STEMWEDE, DEN

BEI DER AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND DIE BÜRGER GEMÄSS § 3 BauGB BETEILIGT WORDEN.
STEMWEDE, DEN 12. Okt. 2000
Der Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) BauGB DURCH BESCHLUSS DES */— DER GEMEINDE STEMWEDE VOM 25.05.99 AUFGESTELLT WORDEN.
STEMWEDE, DEN 12. Okt. 2000
Der Bürgermeister
* Bau-, Planungs- u. Umwelt-ausschusses

DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES GEMÄSS § 3(2) BauGB ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM */— DER GEMEINDE STEMWEDE AM 25.05.99 BESCHLOSSEN WORDEN.
STEMWEDE, DEN 12. Okt. 2000
Der Bürgermeister
* Bau-, Planungs- u. Umwelt-ausschuss

DER ENTWURF HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3(2) BauGB VOM 12.07. BIS 13.09.99 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
STEMWEDE, DEN 12. Okt. 2000
Der Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 BauGB VOM RAT DER GEMEINDE STEMWEDE AM 28.06.00 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
STEMWEDE, DEN 12. Okt. 2000
Der Bürgermeister

Gemäß § 10 BauGB ist dieser Bebauungsplan am 09.08.00 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Stemwede, den 12. Okt. 2000
Der Bürgermeister